

Highlights der Richtlinienwartung - Umsatzsteuer

Mario Mayr

Eckpfeiler des Wartungserlasses

- **1. Stabilitätsgesetz 2012**
 - BGBl. I Nr. 22/2012
- **Abgabenänderungsgesetz 2012**
 - BGBl. I Nr. 112/2012
- **Liebhabeirichtlinien 2012**
 - BMF-010203/0599-VI/6/2011
- **aktuelle Judikatur der Höchstgerichte**

Rz 186 - Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

- **Nutzungsüberlassung eines Wohnhauses von Gesellschaft an Gesellschafter**
- **bei intendierter Vorteilszuwendung**
 - nicht um Einnahmen zu erzielen
- **keine wirtschaftliche Tätigkeit**
 - vgl. VwGH 07.07.2011, 2007/15/0255, zur Privatstiftung mit Verweis auf VwGH 16.05.2007, 2005/14/0083
- **Fremdvergleich**
 - nicht nur Entgeltshöhe

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 198a -Beginn der Unternehmereigenschaft

- **Personenhandelsgesellschaft**
 - entsteht nach § 123 Abs. 1 UGB (bzw. § 161 Abs. 2 UGB) mit Eintragung ins Firmenbuch
- **Vorgesellschaft (GesbR) ist Unternehmer**
 - wenn sie nach außen Vorleistungen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Personengesellschaft ausführt
- **von GesbR bezogene Leistungen werden für Unternehmen der Personengesellschaft ausgeführt**
- **Rz 198 gilt entsprechend.**

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 639x – Grundstücksort Lagerleistungen

- **Lagerung von Gegenständen**
 - zB in einem Lager- oder Kühlhaus
- **wenn hierfür ein bestimmter Teil des Grundstückes der ausschließlichen Nutzung durch den Kunden gewidmet ist**
- **unabhängig von der zivilrechtlichen Grundlage der Leistung**

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 899a – 899c Stabilitätsgesetz

- **einmaliges Unterschreiten der 95%-Grenze auf bis zu 92,5% innerhalb von 5 Jahren ist unbeachtlich**
- **Umsätze, die nach § 15 nicht einzurechnen sind, können außer Ansatz gelassen werden**
- **Neuerrichtung nach dem Gesamtbild**
 - zB Entkernung unter Erhalt der Fassade oder der Außenwände
 - ertragsteuerlicher Herstellungsaufwand ist kein Anknüpfungspunkt

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 1216 – WEG Heizungssanierung

- **Austausch einer reparaturunwürdigen Heizungsanlage**
- **wenn Erhaltungsaufwendungen iSd § 3 MRG**
 - keine Heizkosten iSd § 14 Abs. 1 WEG 2002
- **zur Gänze der ermäßigter Steuersatz**
- **Klarstellung im Hinblick auf das Umsatzsteuerprotokoll 2011**

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 1517 – Entgelt und Steuerbetrag

- **keine Angabe des Steuerbetrags in Euro**
 - oder Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6
- **Leistungsempfänger darf ohne Berichtigung der Rechnung den Vorsteuerabzug aus jenem Euro-Betrag vornehmen, der sich bei Anwendung der Umrechnungsmethoden gemäß § 20 Abs. 6 als Mindestbetrag ergibt**

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 1564k - Elektronische Gutschriften

- Auch eine elektronische Gutschrift muss als solche bezeichnet werden
- Bezeichnung als Gutschrift bei allen (auch Papier) Gutschriften erforderlich
- Vorsteuerverlust droht bei Verstoß

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

1802a – Vorsteuerabzug - Missbrauch

- **trotz formaler Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen kommt es zu einem**
- **Steuervorteil**
 - dessen Gewährung dem mit dem UStG verfolgten Ziel zuwiderläuft
- **im Wesentlichen wird Steuervorteil bezweckt**
 - aus objektiven Anhaltspunkten ersichtlich
- **Behörde hat Vorteil festzustellen**
 - rechtfertigt Vorläufigkeit iSd § 200 Abs. 1 BAO

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 1875 - Übergang der Steuerschuld

- auch bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten
- Vorsteuerabzug im selben Voranmeldungszeitraum in dem die Steuerschuld entsteht
 - unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung der Leistung
 - Soll-Prinzip
 - trotz Neuregelung des § 12 Abs. 1 Z 1 durch das AbgÄG 2012

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 1919a – 10% Grenze bei Gebäuden

- 10%-Grenze des § 12 Abs. 2 Z 1 für den Anteil der unternehmerischen Nutzung am Gesamtgebäude ist bei Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a nicht anzuwenden
 - VwGH 28.06.2012, 2009/15/0217
- Auf Gebäude, die nicht unter § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a fallen, ist die 10%-Grenze des § 12 Abs. 2 Z 1 anwendbar
 - zB Amtsgebäude

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 1933 – Kraftfahrzeuge (Liste)

- **Fahrzeuge derselben Modellbezeichnung in unterschiedlichen Ausstattungsvarianten**
- **für konkretes Fahrzeugmodell müssen sämtliche in der Verordnung enthaltenen Kriterien erfüllt sein**
 - zB kein Vorsteuerabzugsrecht für ein Modell, das zB mit zwei Sitzreihen ausgestattet ist; dagegen zB Vorsteuerabzug für eine alternative Modellvariante, wenn das konkrete Fahrzeug bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit nur einer Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer ausgestattet ist

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 2877 - Pensionspferdehaltung

- **keine LuF-Pauschalierung**
- **Pensionshaltung von Pferden, die**
 - zur Ausübung von Freizeitsport
 - oder selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden
- **gilt auch für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken**

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 3676 - Erwerbssort neuer Fahrzeuge

- **umfassende Abwägung aller objektiven tatsächlichen Umstände**
- **Gesamtbild der Verhältnisse u.a.**
 - Ort der gewöhnlichen Verwendung
 - Registrierung
 - Wohnort des Erwerbers
 - Bestehen oder Fehlen von Verbindungen des Erwerbers zu einzelnen Mitgliedstaaten
 - auch die (spätere) tatsächliche Nutzung ist Indiz für die beim Erwerb vorgelegene Verwendungsabsicht
- **VwGH 26.01.2012, 2009/15/0177**

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 4006 - Nachweispflichten

- **Muster, zum Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen**
- **Verbringungserklärung**
 - Anhang 5
- **Empfangsbestätigung**
 - Anhang 6
- **Spediteurbescheinigung gilt auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen als Versendungsbeleg**

• Mario Mayr, Highlights UStR Wartung 2012

Rz 4009 – Nachweis bei igL neuer Fahrzeuge

- Erfolgt der Kauf bzw. Fahrzeugexport durch eine Person mit Wohnsitz im Inland, wird es der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, Erkundigungen dahingehend einzuholen, wo das Fahrzeug dauerhaft verwendet wird und dies entsprechend aufzuzeichnen.

Highlights der Richtlinienwartung - Umsatzsteuer

Rz 186 - Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

[...]

Erfolgt die Überlassung der Nutzung eines Wohnhauses durch eine Gesellschaft an den Gesellschafter nicht deshalb, um Einnahmen zu erzielen, sondern um ihm einen Vorteil zuzuwenden, fehlt es an einer wirtschaftlichen Tätigkeit (vgl. VwGH 07.07.2011, 2007/15/0255, zur Privatstiftung mit Verweis auf VwGH 16.05.2007, 2005/14/0083). Die Beurteilung ist dabei anhand eines Vergleichs zwischen den Umständen vorzunehmen, unter denen das Wohngebäude dem Gesellschafter überlassen wird, und den Umständen, unter denen die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird (vgl. VwGH 19.10.2011, 2008/13/0046). Diese Umstände beschränken sich nicht nur auf die Höhe des Entgelts (vgl. auch LRL 2012 Rz 160).

Rz 198a -Beginn der Unternehmereigenschaft

Eine Personenhandelsgesellschaft (OG, KG) entsteht nach § 123 Abs. 1 UGB (bzw. § 161 Abs. 2 UGB) erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Vorerst besteht nach UGB eine GesbR, die als Unternehmer anzusehen ist, wenn sie nach außen hin auftritt und Vorleistungen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Personengesellschaft ausführt. Die von der GesbR bezogenen Leistungen werden für das Unternehmen der Personengesellschaft ausgeführt. Rz 198 gilt entsprechend.

Rz 639x -neu Grundstücksort

Zu den Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gehören *[Auszug]*

- **die Lagerung** von Gegenständen (zB in einem Lager- oder Kühlhaus), **wenn hierfür ein bestimmter Teil des Grundstückes der ausschließlichen Nutzung durch den Kunden gewidmet ist**, unabhängig davon, auf welcher zivilrechtlichen Grundlage die Leistung erfolgt (zB Miet- oder Verwahrungsvertrag);

Rz 899a - 899c Stabilitätsgesetz

Der leistende Unternehmer kann für jeden baulich abgeschlossenen, selbständigen Grundstücksteil, an dem Wohnungseigentum begründet werden könnte, auf die Anwendung der Steuerbefreiung verzichten, wenn der Mieter/Pächter das Grundstück/diesen Grundstücksteil nahezu ausschließlich (dh. zu mindestens 95%) für Umsätze verwendet, die dessen Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

[...]

Ein einmaliges Unterschreiten der 95%-Grenze auf bis zu 92,5% innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ist unbeachtlich. Hierbei ist vom Veranlagungszeitraum auszugehen.

Für die Vorsteueraufteilung durch den Leistungsempfänger (Mieter) gelten die allgemeinen Grundsätze. Bei Aufteilung der Vorsteuerbeträge gemäß § 12 Abs. 5

UStG 1994 können zur Berechnung der 95%-Grenze jedoch Umsätze, die nach § 15 UStG 1994 nicht einzurechnen sind, außer Ansatz gelassen werden.

[...]

Entsteht allerdings durch einen nach dem 31. August 2012 getätigten Herstellungsaufwand ein neuer oder ein neu nutzbar gemachter baulich abgeschlossener Gebäudeteil (zB Zu- oder Anbau; Gebäudeaufstockung), ist insoweit von einer Änderung des Mietverhältnisses und einer (Neu)Errichtung auszugehen, sodass für diese Aufwendungen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, wenn der Vermieter gemäß § 6 Abs. 2 letzter Satz UStG 1994 idF 1. StabG 2012 nicht zur Steuerpflicht optieren darf. Dasselbe gilt für Fälle, in denen nach dem Gesamtbild von einer Neuerrichtung auszugehen ist (zB Entkernung unter Erhalt der Fassade oder der Außenwände).

[...]

Rz 1216 - Wohnungseigentumsgemeinschaften

Die als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme ist vom ermäßigten Steuersatz ausdrücklich ausgenommen (siehe Rz 1192 bis Rz 1196). **Handelt es sich beim Austausch einer reparaturunwürdigen Heizungsanlage um Erhaltungsaufwendungen im Sinne des § 3 MRG, so liegen keine Heizkosten iSd § 14 Abs. 1 WEG 2002 vor. Aus umsatzsteuerlicher Sicht folgt daraus, dass es sich hierbei nicht um ein Entgelt für die als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme handelt (vgl. VwGH 27.02.2003, 99/15/0128) und zur Gänze der ermäßigte Steuersatz gemäß § 10 Abs. 2 Z 4 lit. d UStG 1994 zur Anwendung gelangen kann.**

Rz 1517 - Gesonderter Steuerausweis – Entgelt und Steuerbetrag

Enthält eine Rechnung entgegen § 11 Abs. 1 Z 3 lit. f UStG 1994 weder die Angabe des Steuerbetrags in Euro, noch - soweit dieser nicht feststeht - die Angabe der Umrechnungsmethode gemäß § 20 Abs. 6 UStG 1994, kann der Leistungsempfänger auch ohne Berichtigung der Rechnung den Vorsteuerabzug aus jenem Euro-Betrag vornehmen, der sich bei Anwendung der Umrechnungsmethoden gemäß § 20 Abs. 6 UStG 1994 als Mindestbetrag ergibt.

Rz 1564k - Elektronische Gutschriften

[...]

Auch eine elektronische Gutschrift muss als solche bezeichnet werden (siehe § 11 Abs. 8 Z 3 UStG 1994).

Rz 1802a –Vorsteuerabzug - Missbrauch

Der Vorsteuerabzug ist zu versagen, wenn er mit Hilfe einer missbräuchlichen Gestaltung geltend gemacht werden soll. Eine solche ist gegeben, wenn die fraglichen Umsätze trotz formaler Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen einen Steuervorteil zum Ergebnis haben, dessen Gewährung dem mit dem UStG 1994 verfolgten Ziel zuwiderläuft und aus einer Reihe objektiver Anhaltspunkte ersichtlich ist, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen ein Steuervorteil bezweckt wird (siehe EuGH 21.02.2008, Rs C-425/06, Part Service). Die Behörde hat den Vorteil festzustellen, was eine

Vorläufigkeit iSd § 200 Abs. 1 BAO rechtfertigen kann (VwGH 31.03.2011, 2008/15/0115).

Im Fall der missbräuchlichen Praxis sind die Umsätze in der Weise neu zu definieren, dass auf die Lage abgestellt wird, die ohne die diese Umsätze bestanden hätte (EuGH 21.02.2006, Rs C-255/02, Halifax).

Rz 1875 - Übergang der Steuerschuld

[...]

In den Fällen des Übergangs der Steuerschuld steht auch bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17 UStG 1994) der Vorsteuerabzug für denselben Voranmeldungszeitraum zu, in dem die Steuerschuld entsteht, unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung der Leistung.

Rz 1919a - Aufwendungen für die private Lebensführung

Aufwendungen des Unternehmers für die seinen privaten Wohnzwecken dienende Wohnung stellen nicht abzugsfähige Aufwendungen der Lebensführung dar (VwGH 26.03.2007, 2005/14/0091) und sind so hin vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dies gilt auch für Gebäude, **bei welchen einzelne Bereiche (Räume) überwiegend Wohnzwecken des Unternehmers gewidmet sind** ("klassische Privatnutzung") und **andere Bereiche** unternehmerischen Zwecken dienen (VwGH 28.05.2009, 2009/15/0100, VwGH 24.06.2009, 2009/15/0104). **Die Bestimmung ist im gesamten Geltungsbereich des UStG 1994, also auch ab 2004, anzuwenden (siehe VwGH 28.06.2012, 2009/15/0222).**

Die 10%-Grenze des § 12 Abs. 2 Z 1 UStG 1994 für den Anteil der unternehmerischen Nutzung am Gesamtgebäude ist bei Anwendbarkeit des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 nicht anzuwenden (siehe VwGH 28.06.2012, 2009/15/0217).

Beispiel:

Ein Unternehmer errichtet im Jahr 2006 ein Einfamilienhaus mit Büroraum. Der Büroraum beträgt 7% der Nutzfläche des Gebäudes und wird ausschließlich zur Erzielung von steuerpflichtigen Umsätzen genutzt. Der Rest des Gebäudes dient privaten Wohnzwecken.

Der Vorsteuerabzug für die privat genutzten Räume ist ausgeschlossen (zur Berechnung siehe Rz 1919b). Der Vorsteuerabzug für den Büroraum (7%) steht - trotz Nichterreichens der 10%-Grenze des § 12 Abs. 2 Z 1 UStG 1994 - zu.

Auf Gebäude, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 Z 2 lit. a UStG 1994 fallen, ist die 10%-Grenze des § 12 Abs. 2 Z 1 UStG 1994 anwendbar (siehe Rz 1902).

Zum Vorsteuerausschluss wegen eines nicht steuerbaren Verwendungseigenverbrauchs bei Gebäuden ab 1.5.2004 siehe Rz 481.

Rz 1933 - Kraftfahrzeuge (Liste)

[...]

Werden jedoch Fahrzeuge unter derselben Modellbezeichnung in unterschiedlichen Ausstattungsvarianten angeboten, ist zu beachten, dass für das

konkrete Fahrzeugmodell sämtliche in der Verordnung enthaltenen Kriterien erfüllt sein müssen (zB kein Vorsteuerabzugsrecht gemäß § 3 Z 2 der VO BGBl. II Nr. 193/2002 für ein Modell, das zB mit zwei Sitzreihen ausgestattet ist; dagegen zB Vorsteuerabzug für eine alternative Modellvariante, wenn das konkrete Fahrzeug bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen mit nur einer Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer ausgestattet ist).

Rz 2877 - Pensionspferdehaltung

Siehe EStR 2000 Rz 5139 bis Rz 5148.

Ungeachtet der ertragsteuerlichen Beurteilung fallen ab 1.1.2014 Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder selbständigen oder gewerblichen, nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, nicht unter die Durchschnittssatzbesteuerung (vgl. auch BFH 13.01.2011, V R 65/09, BStBl II 2011, 465, mit Verweis auf Art. 295 Abs. 1 Z 5 MwSt-RL 2006/112/EG). Dies gilt entsprechend für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken.

Rz 3676 - Erwerbort neuer Fahrzeuge

[...]

Die Beurteilung, in welchem Mitgliedstaat der Endverbrauch eines Fahrzeuges (und damit der innergemeinschaftliche Erwerb) stattfindet, hat auf einer umfassenden Abwägung aller objektiven tatsächlichen Umstände zu beruhen. Zu diesen im Rahmen des Gesamtbildes der Verhältnisse zu berücksichtigenden Umständen gehören ua. der Ort der gewöhnlichen Verwendung des Gegenstandes, seine Registrierung, der Wohnort des Erwerbers sowie das Bestehen oder Fehlen von Verbindungen des Erwerbers zu einzelnen Mitgliedstaaten. Auch die (spätere) tatsächliche Nutzung des Fahrzeuges kann als Indiz auf die beim Erwerb vorgelegene Verwendungsabsicht herangezogen werden (VwGH 26.01.2012, 2009/15/0177 unter Hinweis auf EuGH 18.11.2010, Rs C-84/09, X, Rn 44 f).

Rz 4006 -Nachweispflichten

[...]

Ein Muster, das der Unternehmer zum Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 2 Z 3 der VO BGBl. Nr. 401/1996 idgF) verwenden kann, findet sich im Anhang 5 (Verbringungserklärung) bzw. im Anhang 6 (Empfangsbestätigung).

[...]

Eine vollständig und ordnungsgemäß erstellte Spediteurbescheinigung (allenfalls auch mit entsprechend genehmigtem Unterschriftsstempel bzw. maschinellem Unterschriftsausdruck) gilt auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen als Versendungsbeleg. Näheres zur Spediteurbescheinigung siehe auch Rz 1083.

US8 2000 02 09 401/19-IV/1900 dF-GZ BWF-0102190286-V14/2012 vom 19. Dezember 2012

Anhang 5 Innergemeinschaftliche Lieferung iSd Art. 7 UStG 1994 – Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet
(§ 2 Z 3 VO, BGBl. Nr. 401/1996 in der geltenden Fassung)

(Erläuterung: diese Erklärungsbefreiung sollten Sie verwenden, wenn der/die Kunde/Kundin die Ware selbst mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen an den Bestimmungsort befördert oder durch eine/n von ihm/ihr beauftragte/n Angestellte/n an den Bestimmungsort befördern lässt.)

Ich, _____
 Inhaber/in, Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r)* des Unternehmens _____
 (Name und Adresse des Unternehmens [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort])

bestätige, am heutigen Tag, _____ (Datum)

die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer* _____

in _____
 (Angabe der Adresse des Übernahmortes und des Mitgliedstaates)

übernommen zu haben und erkläre, sie nach _____
 (Angabe des Bestimmungsmitgliedstaates und der Adresse des Bestimmungsortes)

In meiner Funktion als
 Empfänger/in der Lieferung,
 Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der Empfänger/in der Lieferung,
 weiter/e Empfänger/in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts*
 zu befördern.

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis:
 Zur Sicherung der Identität des (der) Abholenden sollten Sie eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises (zB Reisepass, Führerschein) und seines/ihrer Beauftragungsnachweises (zB Vollmacht) anfertigen und aufbewahren.

* nicht zutreffendes streichen

© Bundesministerium für Finanzen 1000 - 1

US8 2000 02 09 401/19-IV/1900 dF-GZ BWF-0102190286-V14/2012 vom 19. Dezember 2012

Anhang 6 Innergemeinschaftliche Lieferung iSd Art. 7 UStG 1994 – Erklärung über den Empfang von Waren
(§ 2 Z 3 VO, BGBl. Nr. 401/1996 in der geltenden Fassung)

(Erläuterung: diese Empfangsbefreiung sollten Sie vom Kunden bestätigen lassen, wenn Sie die Waren selbst mit eigenen oder gemieteten Fahrzeugen befördern oder durch eine/n von Ihnen beauftragte/n Angestellte/n befördern lassen.)

Ich, _____
 Inhaber/in, Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r)* des Unternehmens _____
 (Name und Adresse des Unternehmens [Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort])

bestätige, am heutigen Tag, _____ (Datum)

die Waren laut Rechnungsnummer/Lieferscheinnummer* _____

in _____
 (Angabe der Adresse des Übernahmortes und des Mitgliedstaates)

In meiner Funktion als
 Empfänger/in der Lieferung,
 Mitarbeiter/in, sonstige(r) Beauftragte(r) des/der Empfänger/in der Lieferung,
 weiter/e Empfänger/in einer Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts*
 übernommen zu haben.

Datum _____ Unterschrift _____

* nicht zutreffendes streichen

© Bundesministerium für Finanzen 1000 - 1

Rz 4009 – Nachweis bei ig Lieferung neuer Fahrzeuge

[...]

Erfolgt der Kauf bzw. Fahrzeugexport durch eine Person mit Wohnsitz im Inland, wird es der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen, Erkundigungen dahingehend einzuholen, wo das Fahrzeug dauerhaft verwendet wird und dies entsprechend aufzuzeichnen.